

Gemeinde Obersüßbach

Paralleles Markterkundungsverfahren und Auswahlverfahren nach Nr. 6.4.1 der Bayerischen Breitbandrichtlinie

Los 1: Ortsteile Obersüßbach

1. Zieldefinition

- a. Die Gemeinde Obersüßbach (im folgenden Gemeinde genannt) führt ab dem 03.08.2011 ein Markterkundungsverfahren nach Nummer 6.1, dritter Absatz der "Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)" in der Fassung vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01. Dezember 2010, durch.

Mit dem Markterkundungsverfahren soll ein Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze identifiziert werden, der sich ohne finanzielle Beteiligung Dritter in der Lage sieht, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste im definierten Bedarfsgebiet anzubieten.

- b. Zeitgleich führt die Gemeinde ein Auswahlverfahren nach Nummer 6.4 der "Richtlinie zur Förderung der Breitbanderschließung in ländlichen Gebieten (Breitbandrichtlinie)" in der Fassung vom 26. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01. Dezember 2010, durch.

Das Auswahlverfahren dient der Identifizierung eines Netzbetreibers, der mit öffentlichem Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines leitungs- oder funkbasierten Breitbandnetzes im definierten Bedarfsgebiet realisieren kann. Es unterliegt den Grundsätzen der Anbieter- und Technologieneutralität.

Ein öffentlicher Zuschuss wird nur gewährt, wenn das Markterkundungsverfahren ergebnislos verlaufen ist.

2. Unterversorgungssituation

Die Gemeinde (Einwohner: 1808 (Stand 01.07.2011)) weist Gebiete auf, die unzureichend mit Breitband versorgt sind (d. h. Übertragungsgeschwindigkeit unter 1 Mbit/s).

Die Gemeinde hat eine Ist- und Bedarfsanalyse nach Nummer 6.1 der Breitbandrichtlinie durchgeführt, aus der sich die konkrete Unterversorgung des Ortsteils ergibt. Das Ergebnis kann auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen, oder schriftlich beim Breitbandpaten angefordert werden. Siehe dazu Ziffer 8.

Der Ortsteil Obersüßbach ist kabelgebunden mit einer durchschnittlichen Bandbreite von 0,8 MBit/s unversorgt und es liegt erhöhter gewerblicher Bedarf vor.

Gleichzeitig besteht eine LTE-Versorgung, die jedoch den geforderten privaten Bedarf quantitativ und den geforderten erhöhten gewerblichen Bedarf qualitativ und quantitativ nicht decken kann.

Den Bedarf entnehmen Sie bitte der anliegenden Versorgungs- und Bedarfsübersicht.

3. Zieldefinition

Ziel des Markterkundungsverfahrens und des Auswahlverfahrens ist die Ermittlung eines Betreibers, der eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung für Unternehmen, Freiberufler, landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Privathaushalte in den betroffenen Ortsteilen zu angemessenen Endkundenpreisen sicherstellt.

Bedarfsgerecht ist eine Versorgung mit einer mittleren effektiven Datenrate für Privathaushalte von mindestens 1 Mbit/s im Download und von mindestens 128 kbit/s im Upload. Sowie mindestens 10 Mbit/s im Download und mindestens 1024 kbit/s im Upload für Unternehmen mit erhöhtem Bedarf (siehe Anlage.). In mindestens 90 % der Zeit sollten den Nutzern die geforderten Downloadgeschwindigkeiten zur Verfügung stehen.

Die Inbetriebnahme soll spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung erfolgen.

4. Anforderungen

Der Anbieter hat eine technische und im Falle eines öffentlichen Zuschussbedarfs auch eine finanzielle Offerte abzugeben. Dazu gehört ein konkretes technisches Konzept für einen Breitbandinfrastrukturausbau im Gemeindegebiet.

Ist ein Zuschuss zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit nötig, so ist dieser Zuschussbedarf plausibel zu begründen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen und deren Kosten darzustellen. Es gilt Nummer 6.4.3 der Breitbandrichtlinie.

Die Offerte muss folgende Inhalte aufweisen:

- Vorstellung des Netzbetreibers
- Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- Referenzen
- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur
- Mittlere reale garantierte Datenrate im Download und im Upload bei Vollauslastung (Überbuchungsfaktor)
- Qualität und Netzkonfiguration der Backbone-und Backhaul-Anbindung
- Servicekonzept mit Beschreibung der Kundenbetreuung und des technischen Endkunden Supports
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung)
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten für Endkundengeräte
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Endkundenverträge
- Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsgeschwindigkeit von 1 Mbit/s
- Zuschussbedarf zur Erreichung der Wirtschaftlichkeit (nur im Auswahlverfahren)
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme

5. Besonderheiten im Auswahlverfahren

a. Bewertungskriterien und Wichtung in Prozent (gerundet)

- Erschließungsgrad 14%
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme 10%
- Endkundenkosten kumuliert auf die Vertragslaufzeit 14%
- Zuschussbedarf der Gemeinde 19%
- Prozentuale Verfügbarkeit der angebotenen Datenraten 10%
- Planungsgenauigkeit bezogen auf die örtlichen geographischen und technischen Gegebenheiten 14%
- Telefonieangebot optional bei kabelgebundenen Lösungen 5%
- Ausbaufähigkeit 5%
- Servicekonzept 10%

b. Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Anderen Netz- und Dienstbetreibern muss ein offener, diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene gewährt werden.

c. Netzbetrieb

Der Netzbetrieb ist für mindestens 7 Jahre aufrecht zu erhalten.

d. Eigenleistung der Gemeinde #1

Für den Fall, dass eine ganz oder teilweise kabelgebundene Lösung zur Herstellung der Breitbandinfrastruktur Gegenstand des Angebotes sein sollte, ist die Gemeinde bereit, die Leerrohre/Kanäle für die Leerrohre selbst zu verlegen und dem Netzbetreiber zur Nutzung für Zwecke der Breitbanderschließung zu überlassen, soweit dies im Ergebnis wirtschaftlicher sein sollte. Eine Übertragung des Eigentums an den Leerrohren auf den Netzbetreiber erfolgt nicht. Zudem

muss sich der Netzbetreiber verpflichten, freie Kapazitäten in den Leerrohren offen und diskriminierungsfrei anderen interessierten Netzbetreibern zur Herstellung bedarfsgerechter Breitbandzugänge für Endkunden zur Verfügung zu stellen; ausgenommen davon können nur Fälle bleiben, in denen dies aus technischen Gründen eindeutig nicht möglich ist.

e. **Eigenleistung der Gemeinde #2**

Für den Fall, dass eine ganz oder teilweise kabelgebundene Lösung zur Herstellung der Breitbandinfrastruktur Gegenstand des Angebotes sein sollte, ist die Gemeinde bereit, Netzbetreibern die auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Infrastruktur zur Nutzung für Zwecke der Breitbanderschließung zu überlassen, soweit dies im Ergebnis wirtschaftlicher sein sollte.

Im Ortskern von Obersüßbach in der Hauptstraße liegen gemeindeeigene Leerrohre.

Die Lage der Infrastruktur ist aus der Anlage schematisch ersichtlich, bzw. kann beim Breitbandpaten im Detail angefordert werden. Eine Übertragung des Eigentums der Infrastruktur auf den Netzbetreiber erfolgt nicht. Zudem muss sich der Netzbetreiber verpflichten, freie Kapazitäten in der Infrastruktur offen und diskriminierungsfrei anderen interessierten Netzbetreibern zur Herstellung bedarfsgerechter Breitbandzugänge für Endkunden zur Verfügung zu stellen; ausgenommen davon können nur Fälle bleiben, in denen dies aus technischen Gründen eindeutig nicht möglich ist.

6. Sonstiges

Wird für den Betrieb der Breitbandinfrastruktur eine Lizenz benötigt, ist diese vorzulegen. Vorzulegen ist auch eine etwaige Registrierung des Netzbetreibers bei der Bundesnetzagentur und eine Zusicherung, dass alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, eingehalten werden.

7. Fristen

Offerten für das Markterkundungsverfahren müssen spätestens am 31.08.2011 beim Breitbandpaten der Gemeinde eingegangen sein (siehe Ziffer 8).

Offerten für das Auswahlverfahren müssen spätestens am 14.09.2011 beim Breitbandpaten der Gemeinde eingegangen sein (siehe Ziffer 8).

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner bei der Gemeinde Obersüßbach:

Verwaltungsgemeinschaft Furth
Gemeinde Obersüßbach
Frau Patzinger

Am Rathaus 6
84095 Furth

Tel. 08704 9119-21
Fax. 08704 9119-33

E-Mail edith.patzinger@vg-furth.de